

# Schulleistungen und ihre Bewertung

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um die Themen Klausuren und Zeugnisse sowie die Möglichkeit, dagegen Beschwerde zu führen.**

## **Eine Schülerin ist mit der Note einer Physiklausur unzufrieden. Kann sie diese Note während des Semesters anfechten?**

Nein. Die Schülerin kann zwar jederzeit mit der betreffenden Lehrperson das Gespräch suchen und ihre Argumente vorbringen. Eine Beschwerde im rechtlichen Sinne ist aber nicht gegen eine einzelne Klausurnote während des Semesters, sondern erst gegen das Semesterzeugnis bzw. die Zeugnisnote möglich. Denn anfechtbar sind grundsätzlich nur Verfügungen.

Im Schulkontext bedeutet eine Verfügung, dass die Schule die Rechte und Pflichten einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers festlegt, beispielsweise bestimmt, ob jemand in die nächsthöhere Klasse befördert wird. Dies wiederum geschieht erst im Rahmen des Zeugnisses, nachdem für alle relevanten Fächer aus den Klausuren die Zeugnisnote ermittelt worden ist. Die einzelnen Zeugnisnoten ihrerseits sind als Bestandteile der «Verfügung Zeugnis» zu betrachten. Angefochten werden kann das ganze Zeugnis oder nur eine bzw. mehrere Zeugnisnoten.

## **Kann ein Schüler ein Zeugnis anfechten, obwohl er die Promotionsbedingungen erfüllt?**

Nein. Im Gesetz über die Berufsbildung des Kantons Solothurn ist explizit festgehalten, dass der Entscheid, eine Prüfung beziehungsweise ein Qualifikationsverfahren sei bestanden, nicht angefochten werden kann. Für den Volks- und Mittelschulbereich besteht keine explizite Vorschrift. Im Sinne einer einheitlichen Praxis lässt das DBK aber auch in diesen Schulbereichen eine Beschwerde nur zu, wenn jemand die Promotionsbedingungen nicht erfüllt.

In der juristischen Lehre ist die Frage, in welchen Fällen eine Beschwerde gegen eine Leistungsbeurteilung zugelassen werden muss, sehr umstritten: Vom Prinzip her soll mit einer Beschwerde ein Nachteil, den jemand zu Unrecht erlitten hat, ausgeglichen werden. Nun lässt sich argumentieren, eine Person, die aufgrund ihres Zeugnisses die Promotionsbedingungen erfüllt, erleide gar keinen Nachteil. Immerhin wird sie in die nächsthöhere Klasse befördert. Demgegenüber

steht das Argument, jede Person habe Anrecht auf die juristische Überprüfung, ob ihre Schulleistung korrekt bewertet worden ist. Nach dieser Ansicht liegt immer ein Nachteil vor, wenn eine Bewertung unkorrekt erfolgt ist, selbst wenn der Schüler oder die Schülerin die Promotionsbedingungen erfüllt.

## **Bei welcher Instanz ist ein Zeugnis anzufechten?**

Jedes Zeugnis stellt eine Verfügung dar und muss daher eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Darin wird angegeben, an welche Behörde man sich im Falle einer Beschwerde wenden muss. Beschwerden aus dem Berufsbildungsbereich beurteilt die Beschwerdekommission der Berufsbildung. Über Beschwerden aus dem Mittelschulbereich entscheidet das Departement für Bildung und Kultur, über solche aus dem Volksschulbereich das Amt für Volksschule und Kindergarten im Namen des DBK. Die Entscheide der genannten Behörden können ans Verwaltungsgericht und von dort unter speziellen Voraussetzungen ans Bundesgericht weitergezogen werden.

## **Was ist im Rahmen einer Beschwerde zu beachten?**

Die Beschwerde ist schriftlich und innert zehn Tagen seit Zustellung der angefochtenen Verfügung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Fehlen Antrag oder Begründung bzw. sind sie unvollständig, so setzt die Behörde eine kurze Nachfrist zur Verbesserung an.

## **Muss die Beschwerde von den Eltern mitunterzeichnet sein?**

Schüler und Schülerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden selbständig über ihre Belange. Bei Jüngeren liegt der Entscheid, ob und in welchem Umfang Beschwerde geführt werden soll, bei den gesetzlichen Vertretern.

## **Wird auch eine zu spät eingereichte Beschwerde noch behandelt?**

Nein. Das Zeugnis wird in der Regel persönlich ausgehändigt. Am Tag, der auf den Tag der Aushändigung folgt (beim Postversand: auf den Tag des Erhaltens), beginnt die Frist von zehn Tagen zu laufen.

Weil es sich bei der genannten Frist um eine Verwirkungsfrist handelt, darf nach deren Ablauf auf eine Beschwerde nicht mehr eingetreten werden, mag der Beschwerdeinhalt noch so begründet sein. Es ist auch keine Fristerstreckung möglich.

Demgegenüber ist es möglich, eine rechtzeitig eingereichte Beschwerde später wieder zurückzuziehen.

## **Im Rahmen der Beschwerde: Korrigieren Juristen und Juristinnen einen Schulaufsatz nach?**

Nein. Meistens machen die Beschwerdeführenden Unangemessenheit geltend, d.h. sie rügen, ihre Leistung sei fälschlicherweise zu tief bewertet worden. So sei etwa die Deutschnote zu tief ausgefallen, weil die Lehrperson einen bestimmten Aufsatz zu streng korrigiert habe. Nun versteht sich von selbst, dass Juristen und Juristinnen, die eine Beschwerde bearbeiten, nicht über das Wissen der Lehrpersonen rund um den Schulstoff verfügen.

Zudem sind ihnen die Anforderungen an eine bestimmte Schulstufe nicht bekannt. Daher gilt im Bildungsrecht der Grundsatz der beschränkten Kognition: Es wird nur untersucht, ob die fragliche Lehrperson ihr Ermessen bei der Benotung überschritten oder gar missbraucht hat.

Die Rechtsmittelinstanz greift lediglich ein, wenn beispielsweise sachfremde Kriterien oder gar Willkür in die Bewertung eingeflossen sind. Detailfragen im Rahmen der Leistungsbeurteilung bleiben demgegenüber der Lehrperson überlassen.

## **Wie teuer ist ein Beschwerdeverfahren?**

Wer eine Beschwerde eingereicht hat, wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von 500 Franken einzuzahlen. Wird die Beschwerde gutgeheissen, erhalten die Beschwerdeführenden den Kostenvorschuss zurückerstattet. Wird sie jedoch abgewiesen, wird der Betrag mit den Verfahrenskosten, die im Schulbereich in der Regel pauschal 500 Franken betragen, verrechnet. Im Falle eines Nichteintretensentscheides betragen die Kosten 200 Franken.

DR. PHILIPPE GRÜNINGER  
ABTEILUNG RECHT DBK